

**Zehnte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Marketing der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOMarketing –**

Vom 29. November 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – FPOMarketing – vom 2. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach den Worten „FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 1 werden das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „Fachstudien- und Prüfungsordnung“ ersetzt, die Worte „konsekutiven und nicht-konsekutiven“ gestrichen sowie nach den Worten „Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge“ (neu) das Wort „an“ durch die Worte „im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ und nach den Worten „Fakultät der FAU –“ die Abkürzung „**MPOWIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.

3. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von 50 ECTS-Punkten, sowie 10 ECTS-Punkten in der Fachgruppe Marketing und mindestens 10 ECTS-Punkten in der Fachgruppe Statistik (jeweils exklusive Bachelorarbeit).

(2) ¹Als weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** ist eine zwei DIN-A4 Seiten umfassende Diskussion eines vorgegebenen Fachartikels vorzulegen. ²Der Fachartikel wird vorab festgelegt und jeweils zu Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Homepage des Masterstudiengangs Marketing bekanntgegeben. ³Die Diskussion des vorgegebenen Fachartikels soll

- a) eine kompakte Zusammenfassung des Artikels geben,
- b) die Forschungslücke konkretisieren,
- c) eine vorgegebene empirische Studie vorstellen (wird ebenfalls auf der Homepage des Masterstudiengangs Marketing bekanntgegeben) und
- d) den Beitrag des Artikels für die Unternehmenspraxis aufzeigen.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden

Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß **Anlage**, Nr. 5.1 **MPOWISO** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen nach Abs. 1 anhand des Notendurchschnitts (maximal 60 Punkte); die Punktevergabe richtet sich nach Satz 2 Tabelle 1.
2. Umfang der Marketingkenntnisse aus dem bisherigen Studienabschluss nach Abs. 1; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Studiengangs (insbesondere Transcript of Records) (maximal 20 Punkte); die Punktevergabe richtet sich nach Satz 2 Tabelle 2.
3. Umfang der Statistikenkenntnisse aus dem bisherigen Studienabschluss nach Abs. 1; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Studiengangs (insbesondere Transcript of Records) (maximal 20 Punkte); die Punktevergabe richtet sich nach Satz 2 Tabelle 3.

²Die Punktevergabe der in Satz 1 genannten Kriterien richtet sich nach folgenden Schemata:

Tabelle 1: Notenumrechnung

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	60	1,5	47,5	2,0	35	2,5	22,5	3,0	10
1,1	57,5	1,6	45	2,1	32,5	2,6	20	3,1	7,5
1,2	55	1,7	42,5	2,2	30	2,7	17,5	3,2	5
1,3	52,5	1,8	40	2,3	27,5	2,8	15	3,3	2,5
1,4	50	1,9	37,5	2,4	25	2,9	12,5	3,4	0

Tabelle 2: Marketingkenntnisse

Marketingkenntnisse (ECTS-Punkte)		
Von	Bis	Punkte
0	9,5	0
10	14,5	4
15	19,5	8
20	24,5	12
25	29,5	16
30	-	20

Tabelle 3: Statistikenkenntnisse

Statistikenkenntnisse (ECTS-Punkte)		
Von	Bis	Punkte
0	9,5	0
10	12	4
12,5	14,5	8
15	17	12
17,5	19,5	16
20	-	20

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechts-

behelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 4 eingeladen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis einer kritischen Begutachtung der nach Abs. 2 eingereichten Diskussion des Fachartikels durch ein Mitglied der Zugangskommission überprüft. ²Im Rahmen der Begutachtung werden bis zu 20 Punkte vergeben; Sätze 7 und 8 Nr. 5.2.2 **Anlage MPOWISO** gelten entsprechend. ³Bei der Bewertung wird folgende Verteilung und Gewichtung der Punkte vorgenommen:

- a) Für die kompakte Zusammenfassung des Artikels werden maximal 5 Punkte vergeben (Anschaulichkeit bis zu 2,5 Punkte, Verständnis bis zu 2,5 Punkte),
- b) Für die Konkretisierung der Forschungslücke werden maximal 5 Punkte vergeben (Darstellung der Relevanz des Themas bis zu 2,5 Punkte, Aufzeigen der Forschungslücke bzw. des Neuheitsgrads der Erkenntnisse bis zu 2,5 Punkte),
- c) Für die Vorstellung einer vorgegebenen empirischen Studie werden maximal 5 Punkte vergeben (Verständliche Darstellung des Designs und der Durchführung bis zu 2,5 Punkte, Interpretation der Ergebnisse bis zu 2,5 Punkte),
- d) Für die Diskussion des Beitrags des Artikels für die Unternehmenspraxis werden maximal 5 Punkte vergeben (Darstellung der Relevanz der Erkenntnisse für Unternehmen bis zu 2,5 Punkte, Diskussion weiterer Beispiele für die Anwendung in der Unternehmenspraxis bis zu 2,5 Punkte).

⁴Der Zugang zum Studiengang wird gewährt, wenn in der Addition, der in beiden Stufen erzielten Punktzahl, mindestens 70 Punkte erzielt werden. ⁵Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Bei der Modulwahl ist § 4 Abs. 3 Satz 3 **MPOWISO** zu beachten.“

- b) In Abs. 3 wird die Abkürzung „**MPOWIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „liegt darin,“ das Wort „es“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Kombination aus diesen“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt“ eingefügt.

6. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die zehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 (lfd. Nr. 3) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Mai 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. November 2019.

Erlangen, den 29. November 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. November 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. November 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. November 2019.